



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 05.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 05.04.2029

Meldungsnummer: KK04-0000040712

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen

Kollokationsplan und Inventar B & S Osmani Bau und Montagen GmbH

Schuldner:

B & S Osmani Bau und Montagen GmbH
CHE-173.041.550
Flurlingerweg 15
8245 Feuerthalen

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom beim zuständigen Gericht rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Die streitigen Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, können nur durch Fortführung des Prozesses angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Feuerthalen schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung
- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen,

- der im Prozess liegenden streitigen Forderung,
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren
Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 145 ZPO).

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 25.04.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 15.04.2024

Auflagestelle:

Konkursamt Feuerthalen
Trüllergasse 6
8245 Feuerthalen

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Andelfingen
Thurtalstrasse 1
8450 Andelfingen